



I. Wahlbekanntmachung

über die Wahl zu den Vorständen und Schlichtungsausschüssen der Verwaltungsbezirke der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Aufgrund des § 16 a der Wahlordnung zur Wahl der Vorstände und der Schlichtungsausschüsse (veröffentlicht im Westfälischen Ärzteblatt 10/2014) wird folgendes bekannt gemacht:

A) Wahl zu den Vorständen der Verwaltungsbezirke

I. Beginn und Ende der Wahl

Der Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat im Einvernehmen mit dem Vorstand gem. § 5 der Wahlordnung die Zeit der Neuwahl auf den 09.03. bis 18.03.2015 festgesetzt.

Die Wahl ist eine Briefwahl; sie dauert 10 Tage.

II. Ort und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse liegen in der Zeit vom 18.12.2014 bis 02.01.2015 in den Geschäftsstellen der Verwaltungsbezirke während der Dienststunden

- Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten aus.

1. Für den Wahlbezirk Arnsberg

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Arnsberg
Lange Wende 42
59755 Arnsberg

2. Für den Wahlbezirk Bielefeld

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Bielefeld
Am Bach 18
33602 Bielefeld

3. Für den Wahlbezirk Bochum

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Bochum
Kurfürstenstraße 24
44791 Bochum

4. Für den Wahlbezirk Detmold

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Detmold
Lemgoer Straße 20
32756 Detmold

5. Für den Wahlbezirk Dortmund

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Dortmund
Wilhelm-Brand-Straße 3
44141 Dortmund

6. Für den Wahlbezirk Gelsenkirchen

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Gelsenkirchen
Dickampstraße 1 a
45879 Gelsenkirchen

7. Für den Wahlbezirk Hagen

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Hagen
Körnerstraße 48
58095 Hagen

8. Für den Wahlbezirk Lüdenscheid

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Lüdenscheid
Elsa-Brändström-Straße 3
58507 Lüdenscheid

9. Für den Wahlbezirk Minden

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Minden
Simeonscarréé 2
32423 Minden

10. Für den Wahlbezirk Münster

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Münster
Gartenstraße 210 - 214
48147 Münster

11. Für den Wahlbezirk Paderborn

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Paderborn
Alte Brauerei 1 - 3
33098 Paderborn

12. Für den Wahlbezirk Recklinghausen

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Recklinghausen
Westring 45
45659 Recklinghausen

III. Einspruchsfristen

Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb der Auslegungsfrist - 18.12.2014 bis 02.01.2015 - gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter Einspruch einlegen.

Über etwaige Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.

Von Beginn der Auslegungsfrist ab können Wahlberechtigte nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

IV. Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 8 Abs. 1 der Wahlordnung fordert der Kammervorstand hierdurch zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die einzelnen Wahlbezirke auf.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 28.01.2015, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter des betreffenden Wahlbezirks eingereicht sein.

Die Anschriften der Wahlleiter sind im Internet veröffentlicht und sind identisch mit den Geschäftsstellen der Verwaltungsbezirke.

- 1.) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung, Wohnort, Wohnung und Tätigkeitsbereich der Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen des jeweiligen Verwaltungsbezirks berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in dem Vorstand des Verwaltungsbezirks mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Heilberufsgesetz NRW analog).

Die Geschlechter verteilen sich in den einzelnen Wahlbezirken mit Stand vom 19.08.2014 wie folgt:

a) Arnsberg 2009

männlich: 1.501 = 64,14 % weiblich: 839 = 35,86 % gesamt: 2.340

Arnsberg 2014

männlich: 1.616 = 62,49 % weiblich: 970 = 37,51 % gesamt: 2.586

b) Bielefeld 2009

männlich: 1.818 = 59,08 % weiblich: 1.259 = 40,92 % gesamt: 3.077

Bielefeld 2014

männlich: 1.948 = 57,80 % weiblich: 1.422 = 42,20 % gesamt: 3.370

c) Bochum 2009

männlich: 1.900 = 59,91 % weiblich: 1.271 = 40,09 % gesamt: 3.171

Bochum 2014

männlich: 2.043 = 57,60 % weiblich: 1.504 = 42,40 % gesamt: 3.547

d) Detmold 2009

männlich: 859 = 61,40 % weiblich: 540 = 38,60 % gesamt: 1.399

Detmold 2014

männlich: 891 = 60,57 % weiblich: 580 = 39,43 % gesamt: 1.471

e) Dortmund 2009

männlich: 3.211 = 59,73 % weiblich: 2.164 = 40,27 % gesamt: 5.375

Dortmund 2014

männlich: 3.368 = 57,48 % weiblich: 2.491 = 42,52 % gesamt: 5.859

f) Gelsenkirchen 2009

männlich: 1.032 = 61,50 % weiblich: 646 = 38,50 % gesamt: 1.678

Gelsenkirchen 2014

männlich: 1.095 = 59,29 % weiblich: 752 = 40,71 % gesamt: 1.847

g) Hagen 2009

männlich: 1.529 = 60,41 % weiblich: 1.002 = 39,59 % gesamt: 2.531

Hagen 2014

männlich: 1.624 = 58,71 % weiblich: 1.142 = 41,29 % gesamt: 2.766

h) Lüdenscheid 2009

männlich: 2.152 = 64,45 % weiblich: 1.187 = 35,55 % gesamt: 3.339

Lüdenscheid 2014

männlich: 2.265 = 62,88 % weiblich: 1.337 = 37,12 % gesamt: 3.602

i) Minden 2009

männlich: 1.650 = 63,46 % weiblich: 950 = 36,54 % gesamt: 2.600

Minden 2014

männlich: 1.786 = 62,60 % weiblich: 1.067 = 37,40 % gesamt: 2.853

j) Münster 2009

männlich: 4.648 = 59,54 % weiblich: 3.158 = 40,46 % gesamt: 7.806

Münster 2014

männlich: 5.026 = 56,63 % weiblich: 3.849 = 43,67 % gesamt: 8.875

k) Paderborn 2009

männlich: 1.102 = 60,54 % weiblich: 718 = 39,46 % gesamt: 1.820

Paderborn 2014

männlich: 1.226 = 59,51 % weiblich: 834 = 40,49 % gesamt: 2.060

l) Recklinghausen 2009

männlich: 1.627 = 61,21 % weiblich: 1.031 = 38,79 % gesamt: 2.658

Recklinghausen 2014

männlich: 1.753 = 59,00 % weiblich: 1.218 = 41,00 % gesamt: 2.971

Können die vorstehend genannten Anforderungen bei einem Wahlvorschlag nicht erfüllt werden, ist hierzu eine entsprechende Erklärung zusammen mit dem Wahlvorschlag abzugeben.

- 2.) Die Wahlvorschläge müssen überdies um die Hälfte mehr Namen enthalten als Mitglieder zum Vorstand des Verwaltungsbezirks zu wählen sind, mindestens jedoch 8 und von wenigsten 20 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

Der Vorstand eines Verwaltungsbezirks besteht aus mindestens 5, höchstens jedoch 15 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden mit folgender Maßgabe:

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit weniger als 1.000 Mitgliedern besteht aus 5 Mitglieder;

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit 1.000 bis 1.500 Mitgliedern besteht aus 7 Mitgliedern;

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit 1.500 bis 2.500 Mitgliedern besteht aus 9 Mitgliedern;

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit 2.500 bis 3.500 Mitgliedern besteht aus 11 Mitgliedern;

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit 3.500 bis 4.500 Mitgliedern besteht aus 13 Mitgliedern;

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit mehr als 4.500 Mitgliedern besteht aus 15 Vorstandsmitgliedern.

3.) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Die Erklärung kann nur für den Wahlvorschlag abgegeben werden; sie muss persönlich und eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Die Unterschrift muss persönlich und eigenhändig abgegeben sein.

Jeder Wahlvorschlag wird durch den Vertrauensmann vertreten. Vertrauensmann ist der erste Unterzeichner, der zweite Unterzeichner gilt als Stellvertreter.

Über die Zulassung eines Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss bis zum 04.02.2015. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann der Vertrauensmann des Wahlvorschlages Beschwerde bis zum 10.02.2015 beim zuständigen Wahlleiter einlegen.

V. Beginn und Ende der Wahl

09.03. bis 18.03.2015

B) Wahl zu den Schlichtungsausschüssen der Verwaltungsbezirke

Gemäß § 19 der Wahlordnung gelten für die Wahl zum **Schlichtungsausschuss**, der in jedem Verwaltungsbezirk aus drei Ärzten und drei stellvertretenden Ärzten besteht, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirks angehören dürfen, sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung und dieser Wahlbekanntmachung. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind entsprechend der Wahlordnung (§ 20) im gleichen Wahlgang auf besonderem Stimmzettel zu wählen.

Zur Einreichung von entsprechenden Vorschlägen zum obengenannten Termin,
28.01.2015 – 18,00 Uhr -, wird hierdurch ebenfalls aufgefordert.

Der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Dr. med. Theodor Windhorst

P r ä s i d e n t

Münster, 20.08.2014 Sch/qui